

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 22.03.2017 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) diese Satzung beschlossen.

§ 1
Kostenpflicht

Die Gemeinde Muldenhammer erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung

maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern in der Kostenentscheidung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25, Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG

bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 22.03.2017

Jürgen Mann
Bürgermeister



Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung vom 22.03.2017)

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
01.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 50,00 €
02.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 € bis 500,00 €
02.01.	Baumfällgenehmigung je genehmigungspflichtigen Baum	10,00 -500,00 €
03.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
04.	Amtshandlungen im Mahnverfahren Mahnung gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG i.V.m. dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis	
	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	5,00 €
05.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 02.	5,00 € bis 250,00 €
06.	Beglaubigungen und Bestätigungen Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € bis 200,00 €
07.	Bescheinigungen (amtl. festgestellte Tatsache) Ausweise aller Art	5,00 € bis 50,00 €
07.01.	Negativbescheinigung nach § 24 ff BauGB	10,00 €

07.02. Negativbescheinigung nach Bestimmungen des DSchG	10,00 €
07.03. Negativbescheinigung nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen	10,00 €
08. Klassifizierung von Ferienwohnungen	
- Erstklassifizierung	45,00 €
- Zweitklassifizierung	30,00 €
09. Fundsachen	
Aufbewahrung und Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
09.01. bei Sachen bis 500,00 € Wert	2% des Wertes, mindestens 5,00 €
09.02. bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € plus 1% des Mehrwertes
09.03. bei Tieren	2% des Wertes, jedoch mindestens die Unterbringungskosten
10. Schreibauslagen	
10.01. Anfertigen einer Kopie eines vorgelegten Dokumentes mittels Kopiergerät	
- bis Format DIN A 4	0,15 €
- Format DIN A 3	0,25 €
Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä. je angefangene Seite DIN A4 u. DIN A5	
10.02.01. für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
10.02.02. für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.02.03. für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird eine Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
10.03. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät und Textausgaben	
- bis Format DIN A4	
für die erste Seite	0,75 €
für jede weitere Seite	0,50 €
- Format DIN A 3	
für die erste Seite	1,25 €
für jede weitere Seite	1,00 €

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.